GRÜNSCHNITT

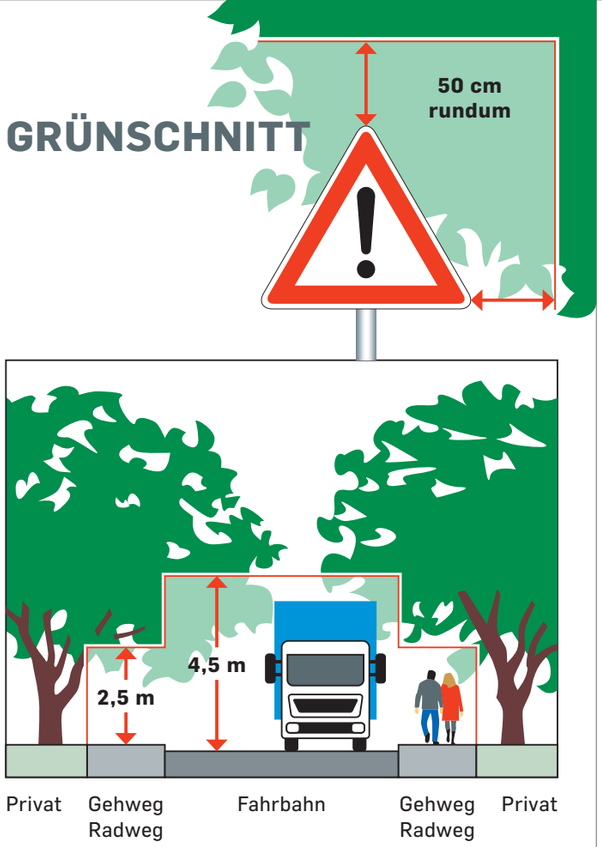

Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Behinderungen frei sichtbar sein!

Pflanzen, insbesondere Hecken und Bäume sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingeengt wird.

Schonende Pflegeschnitte an Blattwerk und Zweigen sind ganzjährig erlaubt, der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.

GESETZ & VERORDNUNG

Wer ist wofür verantwortlich?

Wenn Sie keine Straßenreinigungsgebühren zahlen, sind Sie als Grundstückseigentümer oder dessen Gleichgestellter verpflichtet, die Straßenreinigung **bis zur Mitte der Fahrbahn** der anliegenden Straßen durchzuführen oder sicherzustellen (Skizzen).

Wenn Sie Straßenreinigungsgebühren zahlen, sind Sie als Grundstückseigentümer oder dessen Gleichgestellter verpflichtet, die Straßenreinigung **bis zum Kantenstein** der Fahrbahn der anliegenden Straßen durchzuführen oder sicherzustellen (Skizzen).

Im Winter muss in beiden Fällen ein Streifen von **mindestens 1,5 Meter Breite** (Skizzen) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Böschungen oder Grünstreifen vorhanden sind.

Die offiziellen Satzungen und Verordnungen zur Straßenreinigung und zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Tiere finden Sie über den QR Code oder unter **sittensen.de/rathaus-ortsrecht**

HUNDEHALTUNG

Alles bestens mit drei Regeln

Regel Nummer 1:

Führen Sie Ihren Hund innerhalb der Ortschaften, auch in öffentlichen Anlagen, **immer und ohne Ausnahme** an der Leine! Außerhalb geschlossener Ortschaften (z.B. im Wald) gelten die forst- und privatrechtlichen Bestimmungen.

Regel Nummer 2:

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Hund anderen Hunden oder Menschen nicht ungewollt zu nahe kommt.

Regel Nummer 3:

Entfernen Sie **immer** den Kot Ihres Hundes und lassen Sie ihn nicht fremdes Eigentum (Zäune, Autoreifen, etc.) durch Urin markieren.

MITMACHEN!

FRÜHLING

SOMMER

HERBST

WINTER

Bürgerinformation

der Samtgemeinde Sittensen

Straßenreinigung

Grünschnitt & Winterdienst

„WATT MUTT, DAT MUTT...“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in unserer Samtgemeinde sind Ihre Rechte und Pflichten in den Satzungen und der Verordnung zur Straßenreinigung geregelt.

In diesem Flyer haben wir daraus die wichtigsten Informationen zusammengestellt, um Ihnen einen klaren Leitfaden in die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegt die Straßenreinigung, der Winterdienst und die Gefahrenabwehr den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümern oder deren Gleichgestellte.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie:
Selbst sportlich zu Schaufel, Besen und Schere greifen oder ein privates Service-Unternehmen beauftragen.

Deshalb unser dringender Aufruf:

Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Informationen.

Herzlichen Dank!

Ihr Jörn Keller
Bürgermeister der Samtgemeinde Sittensen

Herausgeber: Samtgemeinde Sittensen
Fotos: apcefoto, PhotoSG, LianeM, Volker Pape, serhiibobyk /stock.adobe
Urheberrechtlich geschütztes Werk. Konzept, Text, Grafik u. Illustrationen:
Stefan Holzapfel Kommunikationsdesign (VG Bild-Kunst, Bonn Urh.-Nr. 740922)
Tel 04122 4678661 | stefan.holzapfel@kabelmail.de
Klimaneutral gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

Grundstück mit Gehweg / Radweg

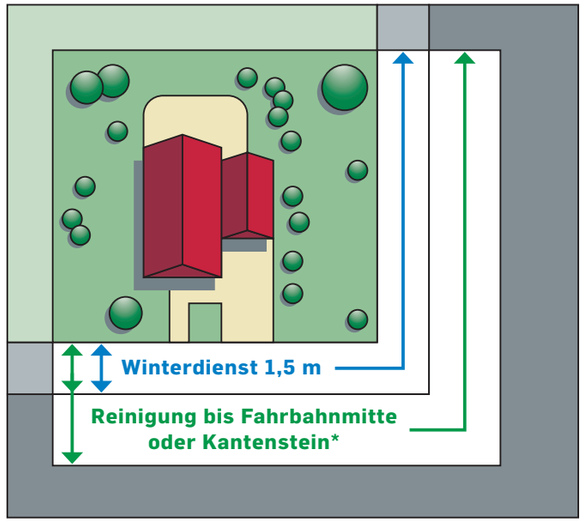

Grundstück ohne Gehweg / Radweg

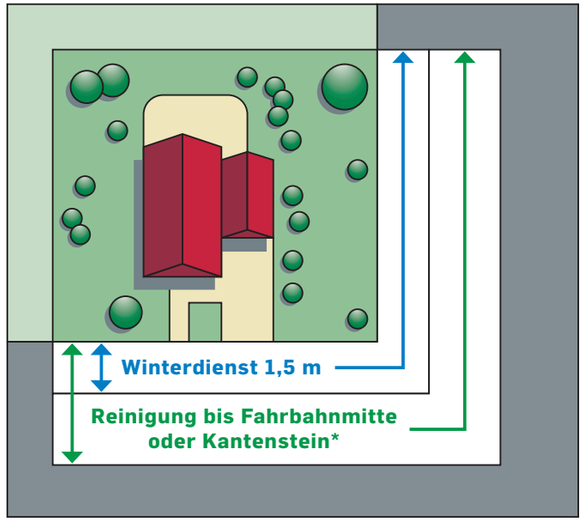

Sackgassen-Grundstück

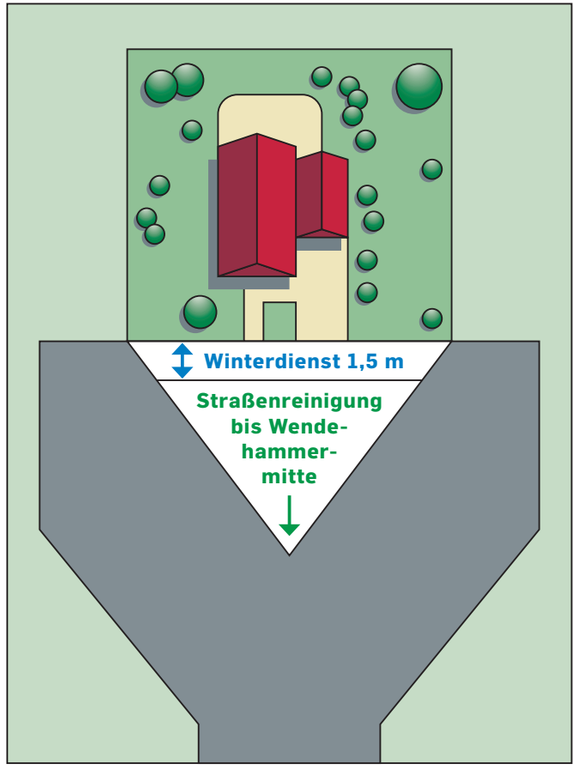

In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt.

Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können.
In Zweifelsfällen wenden Sie sich gern an:

Das Ordnungsamt der Samtgemeinde Sittensen
Tel 04282 9300-1600 oder **info@sg.sittensen.de**

***/ Information dazu unter GESETZ & VERORDNUNG**

FAUSTREGELN

... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte oder Kantenstein ist an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks von Laub, Schmutz, Unrat und Krautbewuchs freizuhalten.

Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg, kombinierter Geh-/Radweg und Fahrbahn
- Stichwege, Durchwege und Zuwege
- Kantenstein, Gosse und Gosseneinlauf (Gully)
- Parkspur und Parkplätze
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen

... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens 1,5 Meter Breite an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks.

Der Streifen muss werktags von 7:30 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden.

Salzhaltiges Streugut soll nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden!

Verwenden Sie deshalb der Umwelt zuliebe bitte **nur abstumpfende Mittel** wie Sand, Granulat oder Split.

Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn und Gosse oder zum Nachbarn geräumt werden, sondern nur dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!